



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE LEITERIN DER
OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

038 Jv 7879/15h-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 (0) 1 521 52 - 0

Fax: +43 (0) 1 521 52 - 303800

E-Mail: ostawien.leitung@justiz.gv.at

SB: Mag. Peter GILDEMEISTER

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach § 129 I, 129 I lit b, § 500 oder § 500a Strafgesetz 1945 sowie § 209 oder § 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015) - Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

An das

Präsidium des Nationalrates

in W i e n

zu 148/ME (XXV. GP)

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau zu übermitteln und nachstehende Stellungnahme zu erstatten:

Die mit dem JGG-ÄndG 2015 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die insbesondere eine Reform des Strafrechts betreffend Jugendliche und junge Erwachsene sowie eine EMRK-konforme Tilgung bestimmter Verurteilungen aus dem Strafregister vorsehen, werden dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Nur in Einzelbereichen ist zum Reformvorhaben Nachstehendes anzumerken:

1. Zu Art 1 Z 4 (§ 5 Z 6a JGG):

Die in der vorgeschlagenen Form geplante Einführung einer Härteklausele beim Verfall in Jugendstrafsachen lässt sich mit dem Grundsatz „Verbrechen darf sich nicht lohnen“, schwer vereinbaren.

Wenn die durch die mit Strafe bedrohte Handlung erlangten Vermögenswerte oder Ersatzwerte und / oder ihre Nutzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Verfall – in der Regel zufolge Sicherstellung – noch im Vermögen des jugendlichen Straftäters vorhanden sind, wäre die Erwägung einer Härteklausele – sohin die

038 Jv 7879/15h-02

theoretische Möglichkeit eines Belassens der noch vorhandenen Tatbeute – rechtspolitisch äußerst bedenklich. Neben dem generalpräventiv wohl unerwünschten Signal, dass sich Verbrechen unter bestimmten Konstellationen nunmehr doch lohnen könnten, ist es schwer vorstellbar, unter welchen Umständen einen Jugendlichen die Wegnahme der noch vorhandenen Tatbeute – im Vergleich zum rechtmäßigen Alternativzustand – unbillig hart treffen könnte. Lediglich in jenen Fällen, in denen weder die Tatbeute selbst noch ihre allfälligen Ersatzwerte und/oder Nutzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Verfall noch im Vermögen des jugendlichen Straftäters vorhanden sind, könnte diesen eine Entscheidung gemäß § 20 Abs 3 StGB unbillig hart treffen. Es wird daher angeregt, die geplante Härteklausel auf die Fälle des § 20 Abs 3 StGB zu beschränken.

2. Zu Art 1 Z 12 (§ 19 JGG):

Der Entwurf bewirkt nicht nur eine Verbesserung der Sanktionspalette für junge Erwachsene und eine Angleichung der Strafuntergrenzen für junge Erwachsene an jene bei Jugendlichen, sondern auch eine erhebliche Reduktion der Höchststrafe bei jungen Erwachsenen von 20 auf 15 Jahre Freiheitsstrafe.

Da ein dringender Bedarf für eine derartig massive Reduktion der möglichen Höchststrafe gerade bei schwersten Verbrechen weder erläutert wird noch per se ersichtlich ist, wird angeregt, im ersten Satz des geplanten § 19 Abs 1 JGG das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ zu ersetzen.

3. Zu Art 1 Z 17 (§ 35 Abs 3a JGG):

Entgegen dem zweiten Satz in den bezughabenden Erläuterungen umfasst der Gesetzesentwurf nach seinem Wortlaut nur jugendliche Angeklagte und nicht auch junge Erwachsene.

1 Berichtserstschrift

038 Jv 7879/15h-02

Oberstaatsanwaltschaft Wien
Wien, 15. August 2015
Mag. Eva MAREK, Leitende Oberstaatsanwältin eh

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE LEITERIN
DER STAATSANWALTSCHAFT KREMS

Jv 791/15w-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Josef Wichner Straße 2
3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732 809-0
Fax: +43 (0)2732 809-404

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Fra

Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Gemäß § 5 Z 1 JGG hat die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten. Diesem Auftrag des Gesetzes wurde schon immer von den Anwendern entsprochen, auch bisher war die Entscheidung, Untersuchungshaft für einen Jugendlichen zu beantragen oder über diesen zu verhängen oder eine unbedingte Freiheitsstrafe auszusprechen, wohlüberlegt und begründet.

Dass die Zahl der in (Untersuchungs)haft befindlichen Jugendlichen ansteigt, liegt allerdings nicht am vermeintlich sorglosen Umgang der Richter und Staatsanwälte, sondern daran, dass Jugendliche zunehmend gravierende Straftaten begehen. Diesem gesellschaftlichen Phänomen durch Erhöhung der Haftanforderungen zu begegnen mag gewünscht sein, bekämpft aber nur das Symptom, nicht die Ursache!

Die Instrumentarien des Strafrechts setzen erst ein, wenn der jugendliche Täter eine Straftat bereits begangen hat. Ein Ansatz, die Haftzahlen zu senken kann die Änderung des JGG sein. Ein wesentlich wichtigerer Ansatz, nicht nur die Haftzahlen zu senken, sondern tatsächlich die Begehung massiver Straftaten zu verhindern, muss bereits im Vorfeld ansetzen.

Aufgrund meiner Tätigkeit im Jugendstrafrecht kann ich feststellen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Jugendlichen die Straftaten aus Langeweile oder Gleichgültigkeit begeht. Viele Jugendliche sind mangels Betreuung durch das Elternhaus - sei es aus Desinteresse, Bequemlichkeit oder Unvermögen - bereits in sehr jungen Jahren sich selbst überlassen. Mangels Förderung durch das Elternhaus oder die Schule sind sie nach Abschluss der Pflichtschule ohne Beschäftigung oder verlieren Lehrstellen aufgrund ihres eigenen Verhaltens (mangelnde Pünktlichkeit, kein Interesse an der Ausbildung, mangelhafte Umgangsformen, surfen in sozialen Netzwerken statt zu arbeiten) bald wieder. Finden die Jugendlichen in dieser Situation die falschen Freunde, ist der Weg zu strafrechtlich relevantem Verhalten oft nicht sehr weit. Die jedenfalls qualitativ steigenden Jugendstrafaten sind ein ernst zu nehmendes soziales Problem, das mit einer Verringerung von Strafen allerdings nicht zu lösen ist.

Bestünde tatsächlich Interesse, strafrechtlich relevantes Verhalten von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu verhindern und nicht nur durch Gesetzesänderungen weniger

sichtbar zu machen, würde dies nicht unbeträchtliche Anstrengungen der Gesellschaft mit entsprechenden Kosten erfordern.

Beginnend im Elternhaus über Betreuungseinrichtungen und Schule muss strafbaren Handlungen durch Empathie und Wertschätzung des jungen Menschen sowie Förderung seiner Begabungen gegengesteuert werden. Dass Jugendliche Halt benötigen und Personen, die als Vorbild das richtige Benehmen und Verhalten vorgeben, ist unbestritten. Die Justiz kann auch durch die Möglichkeiten des Jugendstrafrechts weder versäumte Erziehung noch versäumte Ausbildung der Jugendlichen oder jungen Erwachsenen nachholen. Genau diese beiden Umstände aber entscheiden darüber, wie sich der Jugendliche in Zukunft verhalten wird. Die Investitionen in Bewährungshilfe und Einrichtungen, die den Jugendlichen nach der Straftat unterstützen und begleiten, sind zweifellos sinnvoll und unerlässlich. Noch wichtiger allerdings erscheint eine tatsächlich leicht verfügbare und personell gut ausgestattete Betreuung, die Jugendliche und/oder ihre Eltern oder Betreuer jederzeit in persönlichen Krisensituationen VOR Begehung eines Deliktes ohne Kosten und Verwaltungsaufwand jederzeit und ohne Wartezeiten – auch an Wochenenden - in Anspruch nehmen können und von der sie tatsächlich Unterstützung und Hilfe erwarten dürfen. In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung nach ausreichender psychologischer und psychiatrischer Betreuung für Jugendliche, die diese benötigen, zu erheben.

Zu den beabsichtigten Änderungen:

ad § 5 Z 6a: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Vermögenswerte verbleiben sollen, die er durch eine Straftat erlangt hat.

ad § 17 a Abs 3: Gerade bei Jugendlichen sollte nicht auf die Zustimmung des Verurteilten abgestellt werden. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sollte für die Durchführung einer Entlassungskonferenz ausreichen.

ad § 19 Abs 2 in Verbindung mit § 7 JGG: Bei jungen Erwachsenen sollte jedenfalls diversionelles Vorgehen ausgeschlossen sein, wenn die Tat zum Tod eines Menschen geführt hat;

ad § 35 Abs 1 a: Es ist mir kein Fall bekannt, dass über einen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen wegen eines bezirksgerichtlichen Delikts die Untersuchungshaft verhängt worden wäre;

ad § 35 Abs 1 b: Der durch die Änderungen der Strafdrohungen bedingte Wegfall der obligatorischen Untersuchungshaft wird keinerlei Auswirkungen auf die Haftzahlen haben.

ad § 35 Abs 3 a : Der Sinn dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich. Ist die Untersuchungshaft gerechtfertigt, wird auch die Durchführung von zusätzlichen Haftverhandlungen keine Enthaftung herbeiführen. Im übrigen kann auch der jugendliche Beschuldigte oder junge Erwachsene jederzeit seine Enthaftung beantragen.

Krems, am 3.9.2015

Mag. Susanne Waidecker, Leitende Staatsanwältin